

Gemeinde Gerolfingen

Auswahlverfahren – zweistufig – zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines ultraschnellen NGA-Netzes im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern

(Bayerische Gigabitrichtlinie -BayGibitR) - Bekanntmachung gemäß Nr. 7 BayGibitR –

1. Zur Teilnahme- und Angebotsabgabe auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle:

Name: **Gemeinde Gerolfingen**
Adresse: Wittelshofener Str. 30 , 91725 Ehingen
Kontaktperson: VG Hesselberg Frau Herrmann
E-Mail: jennifer.herrmann@vg-hesselberg.de
Telefon: 09835/9791-19
Fax: 09835/9791-30

2. Beschreibung des Auswahlverfahrens

a) Allgemeines

Die **Gemeinde Gerolfingen** führt zur Auswahl eines Netzbetreibers¹, der mit einem öffentlichen Zuschuss den Aufbau und Betrieb eines ultraschnellen NGA-Netzes realisieren kann, in sinngemäßer Anwendung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren gemäß Nr. 7 BayGibitR – (abrufbar unter www.schnelles-internet.bayern.de) durch.

Die Auswahl erfolgt zweistufig im Wege eines freihändigen wettbewerblichen Verfahrens mit vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb. Im Teilnahmewettbewerb wird auf einer ersten Stufe die Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) der Bewerber geprüft.

Diejenigen Bewerber, die nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, haben dann Gelegenheit, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Auf Grundlage dieses Angebots hat die Gemeinde die Möglichkeit, Verhandlungen mit den Bietern durchzuführen. Die Gemeinde wählt anhand der unter Ziff. 9. b) genannten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag aus.

Es handelt sich um ein interkommunales Projekt, folgende Gemeinden sind beteiligt: **Gemeinden**

3. Angaben zum Konzessionsgegenstand

a) Art, Umfang und Ort der Leistung

Der Netzbetreiber, dem nach Abschluss dieses Auswahlverfahrens der Zuschlag erteilt wird, erhält eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und Betrieb eines gigabitfähigen NGA-Netzes für das mit Abschluss des Auswahlverfahrens feststehende Erschließungsgebiet.

Für die zu realisierenden Breitbandanschlüsse werden folgende Leistungsanforderungen gestellt:

Nach dem Auf- bzw. Ausbau müssen für die zu realisierenden Anschlüsse gemäß beigefügter Adressliste (über folgenden Link einsehbar: <http://www.gerolfingen.de/doku.php/aktuelles:breitband2>) Produkte buchbar sein, die folgende Übertragungsraten zuverlässig zur Verfügung stellen:

- Übertragungsraten von mindestens 1 Gibit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse ("Zielbandbreite Gewerbe") und

¹ Bei der BNetzA als Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinne des § 3 Nr. 27 Telekommunikationsgesetz (TKG) registriert (link: https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Anbieterpflichten/Meldepflicht/meldepflicht-node.html)

Modul 4

- Übertragungsraten von mindestens 200 Mbit/s symmetrisch für Privatanschlüsse ("Zielbandbreite privat").

b) Vorhandene Infrastruktur sowie geplante Eigenleistungen im Erschließungsgebiet gemäß Nr. 7.7 und 7.8 BayGibitR²

Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine eigene passive Infrastruktur im vorläufigen Erschließungsgebiet verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die **Daten zu dieser Infrastruktur** der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1.7. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich der Infrastrukturihaber auch grundsätzlich bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur **anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen**. Sofern im vorläufigen Erschließungsgebiet nach dem Stichtag 1.7. Infrastruktur erstellt wurde, hat der Netzbetreiber mit Angebotsabgabe zu bestätigen, dass er diese der Gemeinde im Rahmen der Markterkundung mitgeteilt hat. Der Netzbetreiber wird ausdrücklich gebeten, verfügbare Infrastruktur so weit wie möglich zu nutzen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf Nr. 7.8 Satz 3 der BayGibitR hingewiesen.

Im vorläufigen Erschließungsgebiet Gigabit 1 sind folgende nutzbare Infrastrukturen bekannt:

siehe Förderprogramme bzw. Angaben nächster Abschnitt

Infrastruktur in Projektbeschreibungen vorangegangener Förderverfahren (Verlinkung zum Zentralen Förderportal – www.schnelles-internet-in-bayern.de):

1. http://www.schnelles-internet-in-bayern.de/ablage_foerderfortschritt/pdf/16307/210810_Projektbeschreibung_Gerolfingen_V1.pdf

2. https://www.schnelles-internet.bayern.de/ablage_foerderfortschritt/pdf/15337/200618_Projektbeschreibung_Gerolfingen_V2.pdf

Bezüglich ggf. nutzbarer weiterer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur sowie das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), insbesondere den Grabungsatlas, verwiesen.

Im vorläufigen Erschließungsgebiet ist zudem Infrastruktur vorhanden, die nach dem 1.7. erstellt wurde. Angaben hierzu können bei der Gemeinde angefordert werden.

Folgende Tiefbaumaßnahmen sind geplant und bei Ausbaumaßnahmen so weit wie möglich zu berücksichtigen:

keine

Die Gemeinde beabsichtigt außerdem, folgende Eigenleistungen zu erbringen:

keine

c) Offener Netzzugang auf Vorleistungsebene

Der Netzbetreiber muss gewährleisten, dass die von ihm angebotenen Breitbanddienste für einen **Zeitraum von mindestens sieben Jahren** sichergestellt sind (Zweckbindungsfrist) und er allen anderen Netz- und Diensteanbietern einen umfassend offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene anbietet.

² Sofern zutreffend: Angebotene Eigenleistungen der Gemeinde und die Möglichkeit zur Mitverlegung im Rahmen geplanter Tiefbaumaßnahmen können vom Netzbetreiber in seinem Angebot berücksichtigt werden. Einem Netzbetreiber steht es allerdings stets frei, ein Angebot abzugeben, welches angebotene Eigenleistungen der Gemeinde und die Möglichkeit zur Mitverlegung im Rahmen geplanter Tiefbaumaßnahmen nicht berücksichtigt.

Modul 4

Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss eine **tatsächliche und vollständige Entbündelung** im Sinne der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABl. EU 2013/C 25/01) erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen bieten, die Betreiber nachfragen könnten. Die erforderlichen Vorleistungsprodukte ergeben sich aus dem Anhang II dieser Leitlinien. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers im Erschließungsgebiet gewährt werden.

Auch nach Ablauf der Zweckbindungsfrist können Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bestehen, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z.B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden, muss der **Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung** gewährt werden.

Neu zu errichtende Infrastruktur muss im Hinblick auf künftige mögliche Erschließungen ausreichend dimensioniert sein, Nr. 7.5 BayGibitR ist dabei zu beachten.

Modul 4

Verbindliche Hinweise:

Errichtung von Telekommunikationslinien in geringerer Verlegetiefe durch alternative Verlegetechniken

Die Verwendung alternativer Verlegetechniken in Verbindung mit Mindertiefe auf öffentlichen Verkehrswegen ist zugelassen.

- a) Die Verlegetiefe muss sich dabei an den vor Ort befindlichen Straßen- und Wegeaufbau (Asphaltdecke -Asphalttragschicht – Frostschutzschicht) orientieren und sie muss in jedem Fall unterhalb der Frostschutzschicht liegen.
- b) Der Schichtenaufbau der Straßen und Wege muss nach der Verlegung der Trasse wie ursprünglich vorgefunden wiederhergestellt werden
- c) Vor Baubeginn ist eine Spartenabfrage und eine Abstimmung mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast zwingend durchzuführen. Die Spartenabfrage ist auf Anfrage der Kommune nachzuweisen.
- d) Vorgegebene Mindestabstände der örtlichen Versorgungsunternehmen sind einzuhalten
- e) Die Verlegung von Telekommunikationslinien (Kabelschutzrohre, Kabel, etc.) über Versorgungs- und/oder Telekommunikationslinien ist nicht gestattet, sofern es vom Eigentümer der jeweiligen Infrastruktur nicht schriftlich gestattet worden ist.

Baupraxis vor Ort: Geforderte Eigenerklärungen:

Es wird versichert, dass :

- a) während der Baumaßnahme vor Ort jederzeit eine deutschsprachige Bauleitung (fortgeschrittenes Sprachniveau, mindestens B2) präsent und in Zeiten der Bauausführung telefonisch (Mobilfunk) erreichbar ist.
- b) die Tiefbauarbeiten fachgerecht von einem nachweislich qualifizierten Unternehmen nach dem geltenden Stand der Technik durchgeführt werden, so dass die bestehende Infrastruktur der Kommune keinen Schaden trägt. Im Falle auftretender Mängel verpflichtet sich der Auftragnehmer, die nachweislich der Kommune durch erhöhten Personal- und Erhaltungsaufwand entstandenen Kosten zu übernehmen.

4. Angaben zur Losbildung

Es werden folgende Lose gebildet: keine

- Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose. Der Bieter hat, sofern er ein Angebot für mehrere oder alle Lose abgibt, getrennt und zusammenfassend anzubieten und im Rahmen der Zusammenfassung anzugeben, ob bzw. inwieweit sich die Wirtschaftlichkeitslücke bei Beauftragung mehrere Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt.
- Der Bieter hat auf alle einzelnen Lose getrennt und zusammenfassend anzubieten und im Rahmen der Zusammenfassung anzugeben, ob bzw. inwieweit sich die Wirtschaftlichkeitslücke bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt.

Die Gemeinde behält sich vor, den Auftrag als Gesamtleistung oder als Teilleistung entsprechend den einzelnen Losen an verschiedene Bieter zu vergeben.

5. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind zulässig. Die Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Mitglieder gegenüber der Gemeinde rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch haftet.

6. Geforderte Nachweise im Teilnahmewettbewerb

Die Bewerber haben zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) folgende Nachweise mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen:

Stand: 28.06.2021

Modul 4

- i. Angabe von mindestens 5 Referenzen aus den letzten 3 Jahren vor Ende der Bewerbungsfrist über die Ausführung von Leistungen, die mit der zu vergebenden Konzession vergleichbar sind, mit Angabe des jeweiligen Auftragswerts und die Anzahl der errichteten Haushaltabschlüsse. Die Mindestanzahl an Referenzen muss für jeden der Leistungsteile Bau und Betrieb von NGA-Netzen gesondert nachgewiesen werden. Kann ein Bewerber nicht für alle Leistungsbereiche Referenzen vorweisen, so hat er diese Leistungsteile ggfs. unter Einbindung von entsprechend erfahrenen Unterauftragnehmern nachzuweisen.
- ii. Vorlage eines Unternehmensprofils oder sonstiger aussagekräftiger Angaben über den Bewerber.
- iii. Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des sich bewerbenden Unternehmens sowie den Umsatz aus Leistungen, die mit dem Konzessionsgegenstand oder Teilen davon vergleichbar sind, Verbindliche Hinweise:
- iv. Nachweis der Haftungs- und Eigentumsverhältnisse des Bewerbers durch Vorlage eines Auszugs aus dem Handelsregister des Herkunftslandes, der zum Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist nicht älter als drei Monate sein darf; dieses Erfordernis entfällt bei nicht eingetragenen Personengesellschaften bzw. anderen nicht eintragungspflichtigen Unternehmen.
- v. Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder vergleichbar gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet, die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- vi. Eigenerklärung, dass sich der Bewerber nicht in Liquidation befindet.
- vii. Eigenerklärung, dass der Bewerber nicht aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden ist, die seine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- viii. Eigenerklärung, dass der Bewerber im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit keine sonstigen schweren Verfehlungen begangen hat, die seine Zuverlässigkeit in Frage stellen.
- ix. Eigenerklärung, dass der Bewerber seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozial- und Krankenversicherung ordnungsgemäß erfüllt.
- x. Eigenerklärung, dass der Bewerber sich bei der Erteilung von Auskünften im Vergabeverfahren keiner falschen Erklärungen schuldig gemacht oder entsprechende Auskünfte unberechtigtweise nicht erteilt hat.
- xi. Eigenerklärungen zu den Anforderungen der Nr. 15 BayGibitR (Verneinung einer offenen Rückforderungsanordnung der Europäischen Kommission bzgl. einer unzulässigen Beihilfe und eines Unternehmens in Schwierigkeiten) gemäß beigefügter Vorlage.
- xii. Nachweis über die Registrierung als Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinne des § 3 Nr. 27 Telekommunikationsgesetz (TKG) bei der BNetzA.
- xiii. Eigenerklärung über die Anzahl der konzessionsbezogenen Beschäftigten und Kunden (aktive Kundenverträge) in Deutschland
- xiv. Anzahl der realisierten Projekte unter Verwendung von Microtrenching und/oder Mindertiefen und Anzahl der realisierten Projekte im Rahmen von bayerischen Breitbandförderprogrammen (BbR und/oder BayGibitR).
-

Sofern sich der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung auf ein Nachunternehmen stützen möchte, hat er die geforderten Nachweise auch für das vorgesehene Nachunternehmen abzugeben. Handelt es sich bei dem Bewerber um eine Bietergemeinschaft, so sind die geforderten Nachweise für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zu erbringen.

7. Ergänzende Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb

- Ergänzende Unterlagen sind nicht vorgesehen.

Stand: 28.06.2021

Modul 4

- Ergänzende Unterlagen zum Teilnahmewettbewerb werden in elektronischer Form auf der Gemeindehomepage bereitgestellt.

8. Form und Frist der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge sind bis zum 22.11.2021, 12:00 Uhr bei der unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle schriftlich in einem verschlossenen Umschlag in 3-facher Fertigung, **sowie digital auf einem Datenträger (z.B. USB-Stick)** einzureichen.

9. Angebotsaufforderung

- Alle Bewerber, die auf Grundlage des Teilnahmewettbewerbs geeignet sind, werden zur Abgabe eines Angebots aufgefordert.
- Es werden (soweit geeignet) mindestens drei, höchstens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Bei mehr als drei geeigneten Bewerbern im öffentlichen Teilnahmewettbewerb wird die Anzahl der Bewerber, die zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, auf drei reduziert. Die Auswahl erfolgt durch ein Ranking nach den unter Punkt 6 abgefragten Kriterien (Referenzen, konzessionsbezogener Umsatz u. Beschäftigte, konzessionsbezogene Kunden, Stammkapital, realisierte Projekte). Die erforderlichen Angaben sind in den Bewerbungsunterlagen anzugeben – siehe dazu auch Punkt 6.

Mit der Angebotsaufforderung erhalten die Bewerber weitere Unterlagen.

Angebotsabgabe

a) Mindestinhalt des Angebots

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der definierten Leistungsanforderungen (vgl. Ziff. 3. a) für das Erschließungsgebiet, ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbare Infrastruktur einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und der geplanten Eigenleistungen (vgl. Ziff. 3. b) und Nr. 7.8 BayGibitR) soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu prüfen und im Angebot nachvollziehbar zu bewerten.

Das Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- i Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur, eingesetzte Technologie (PtP / GPON / genaue Beschreibung der Backbone-Zuführung (Kapazität, Art, ggfs. Betreiber))
- ii Angaben zur technischen Umsetzung (insbesondere konkrete Angaben zur geplanten Verlegetiefe und zur Art der Verlegung)
- iii ggfs. Angabe der Tiefbaukosten und Darstellung der Strecken, die parallel zu vorhandener, geförderter Infrastruktur neu errichtet werden und somit nicht mehr gefördert werden (siehe auch Punkt 11)
- iv ggfs. Angabe der Tiefbaukosten und Darstellung der Strecken, die parallel zu vorhandener, geförderter Infrastruktur neu errichtet werden und somit nicht mehr gefördert werden (siehe auch Punkt 11)
- v maximal mögliche Datenrate des Endkundenanschlusses,
- vi mittlere reale Datenrate am Endkundenanschluss zur Hauptverkehrszeit (20:00 Uhr bis 21:30 Uhr), jeweils getrennt nach Down- und Upload, ggf. getrennt nach gewerblichen Anschlüssen und privaten Anschlüssen für Produkte, die die Zielbandbreiten (vergl. Ziff. 3. a) erreichen,
- vii Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte, für Produkte mit den in Ziff. 3. a) genannten Zielbandbreiten,
- viii Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- ix Angaben zu Ausfallsicherheit, Redundanz und Entstörzeit,
- x Angebotene Zugangsvarianten i.S.v. Nr. 7.2 BayGibitR.

b) Angaben zu den Auswahlkriterien

Stand: 28.06.2021

Modul 4

- Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der für die Erbringung der nachgefragten Leistungen zu marktüblichen Bedingungen die geringste Wirtschaftlichkeitslücke ausweist.
- Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der anhand der folgenden Auswahlkriterien das wirtschaftlichste Angebot einreicht:

	Auswahlkriterien	Gewichtung in %
<input checked="" type="checkbox"/>	Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	40
<input checked="" type="checkbox"/>	Technisches Konzept	
	- eingesetzte Technologie	3
	- Tiefbau: Anwendung der Regeltiefe (60/90 cm)	25
	- mittlere reale Datenrate am Endkundenanschluss zur Hauptverkehrszeit für Produkte, die die Zielbandbreiten vergl. Ziff. 3. a) erreichen	2
	-	
<input type="checkbox"/>	Endkundenpreise	
<input type="checkbox"/>	Höhe Endkundenpreise für Produkte mit Übertragungsraten von 1 Gbit/s symmetrisch inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte	
<input checked="" type="checkbox"/>	Höhe Endkundenpreise für Produkte mit Übertragungsraten von 200 Mbit/s symmetrisch inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte	5
<input checked="" type="checkbox"/>	Höhe Endkundenpreise für Produkte mit Übertragungsraten von mind. 50 Mbit/s inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte	5
<input type="checkbox"/>	Servicekonzept	
	- Servicebereitschaft (h/Tag),	
	- garantierte Reaktionszeit (h),	
	- Entstörzeit (h)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Zeitpunkt der Inbetriebnahme³	20
<input type="checkbox"/>		

Das Wertungsvorgehen ist in Anlage [1] dargestellt.

c) Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke

Das Angebot hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nr. 7.9 BayGibitR zu enthalten. Details dazu enthalten die Unterlagen, die den ausgewählten Bewerbern mit der Angebotsaufforderung zugesendet werden. Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke ist das auf

³ Angaben hierzu werden nur gewertet, sofern sich der Bieter im Kooperationsvertrag mit der Gemeinde einer angemessenen Vertragsstrafe unterwirft für den Fall, dass der angegebene Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht eingehalten wird. Andernfalls erhält der Bieter bei diesem Kriterium 0 Punkte.

Modul 4

dem zentralen Onlineportal des Bayerischen Breitbandzentrums bereitgestellte Musterdokument zu verwenden.

In der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke dürfen im Hinblick auf die zu erschließenden Adressen folgende Kosten berücksichtigt werden:

Kosten inkl. der Herstellung der Hausanschlüsse einschließlich Netzabschlusseinheit

Kosten inkl. der Herstellung aller Grundstücksanschlüsse².

Hinweis: Für nicht bebaute Grundstücke können grundsätzlich lediglich die Kosten eines Grundstücksanschlusses⁴ bei der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke berücksichtigt werden.

Falls ein gemeinsames Erschließungsgebiet im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ausgeschrieben wird, ist die Aufteilung der Wirtschaftlichkeitslücke wie folgt vorzunehmen:

nach sachgerechten Kriterien entsprechend des Vorschlags des Netzbetreibers (z.B. Anzahl der Hausanschlüsse)

Gemeinde ...%, Gemeinde ...%

Weisen alle eingegangenen Angebote eine Wirtschaftlichkeitslücke von mehr als 250.000,00 € auf, behält sich die Gemeinde die Aufhebung des Verfahrens vor.

Im Übrigen sowie im Falle der Losbildung kommt eine (Teil-)Aufhebung des Verfahrens wegen Unwirtschaftlichkeit nach Maßgabe des § 48 Abs. 1 Nr. 3 UVgO in Betracht.

d) Vorgabe eines Mindestinhalts für den Kooperationsvertrag

Mit der Angebotsaufforderung erhalten die ausgewählten Bewerber den Entwurf des Kooperationsvertrages. Die Bewerber haben diesen mit ihrem Angebot grundsätzlich als verbindlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für die als optional gekennzeichneten Passagen. Die Bewerber können darüber hinaus zu einzelnen Regelungen auch abweichende Klauseln vorschlagen, die als Verhandlungspunkte gesondert zu kennzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen sind.

e) Zuschlag

Die vorgesehene Auswahlentscheidung wird zunächst auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht. Der ausgewählte Bewerber erhält eine Vorabinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung. Die Zuschlagserteilung wird erst erfolgen, wenn:

der Zuwendungsbescheid durch die zuständige Bezirksregierung erlassen wurde,

ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich ist,

und im Falle der Vorlage des Kooperationsvertrages zwischen Gemeinde und Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur deren Stellungnahme erfolgt bzw. die Frist zur Stellungnahme verstrichen ist.

10. Geforderte Sicherheiten

Eine Sicherheitsleistung wird nicht gefordert.

Bankbürgschaft oder gleichwertige Sicherheitsleistung zur Sicherung eines möglichen Anspruchs auf Rückzahlung der Zuwendung⁵ in Höhe von drei Prozent der Zuwendung mit Vorlage vor Abschluss des Kooperationsvertrages zwischen Gemeinde und Netzbetreiber⁶.

⁴ Grundstücksanschluss: In der Regel ist zumindest ein Leerrohr bis unmittelbar an die Grundstücksgrenze gelegt; für einen späteren Hausanschluss sind keine weiteren Anschlussmaßnahmen in der Straße erforderlich. Im Kooperationsvertrag können anderweitige Festlegungen zum Grundstücksanschluss getroffen werden.

⁵ Unter Zuwendung ist die Gesamtleistung der Gemeinde zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke zu verstehen.

⁶ Die geforderte Sicherheit kann auch mehr als 5% der Zuwendung betragen. §21 Abs. 5 UVgO steht dem nicht entgegen, da dessen Gegenstand die Sicherung der Vertragsdurchführung, also das sog. „positive Interesse“ ist. Die Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche ist demgegenüber auf das sog. „negative Interesse“ gerichtet.

Modul 4

11. Weitere Vorgaben

Für die Wiederherstellung der Oberflächen sind die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTV A-StB 12) zu beachten.

Eine sorgfältige Ausbildung der Nähte bituminöser Deckschichten ist unerlässlich. Dazu gehört eine Vorbehandlung der Ränder der bituminösen Schichten ebenso, wie die Einlage eines Schmelzbandes in die Fugen da

- sie dauerhaft wasserdicht sein müssen und
- eine Umhüllung für offenliegendes Material notwendig ist, das durch das Schneiden entstanden ist.

Die Nebenanlagen sind ordnungsgemäß – wie vor der Inanspruchnahme – wiederherzustellen. Die von den örtlichen Versorgungsunternehmen vorgegebenen Mindestabstände sind einzuhalten. Die Verlegung von Leerrohren über Versorgungsleitungen ist nicht erlaubt, sofern es vom örtlichen Versorger nicht schriftlich gestattet ist.

Der Bieter hat in seinem Angebot die geplanten Verlegetiefen und Verlegeverfahren eindeutig und ausführlich zu erläutern. Die Mindestverlegetiefe beträgt 50 cm.

12. Zulässigkeit von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.